

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 8. Februar 2001

G 51 Wasterkingen. Wasserversorgung Wasterkingen. Quellfassungen Erwiesen und Chnören (GWR I 1006). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2972/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Erwiesen und Chnören genehmigt. In der Zwischenzeit wurde die Fassung Chnören West aufgegeben und die Quellen Erwiesen und Chnören Ost neu gefasst sowie saniert. Daher wurden die Schutzzonen überarbeitet und den heute gültigen Vorschriften angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Wasterkingen erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Zusatzberichten vom 23. November 1999 und 13. Juli 2000 die Schutzzonempfehlungen für die Quellfassungen Erwiesen und Chnören. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1999 unterbreitete das Ingenieurbüro E. Werner, Rümlang, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 10. Dezember 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 21. November 2000 hob der Gemeinderat Wasterkingen den Festsetzungsbeschluss vom 16. August 1977 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das angepasste Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 19. Januar 2001 sind gegen den Aufhebungs- bzw. Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Erwiesen und Chnören gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung der alten und Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wasterkingen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2972/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellen Erwiesen und Chnören wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wasterkingen vom 21. November 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Erwiesen und Chnören und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 446/4) 1:1'000 vom 25. November 1999;
- Schutzzonenplan (Nr. 446/5) 1:5'000 vom 25. November 1999;
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Erwiesen und Chnören (GWR I 1006) vom 26. August 2000.

III. Der Gemeinderat Wasterkingen wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Wasterkingen, 8195 Wasterkingen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 702.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 762.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthal-

ten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

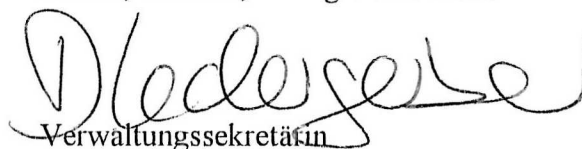
VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Wasterkingen, 8195 Wasterkingen (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Wasterkingen, 8195 Wasterkingen;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Schwarz AG, Schaffhauserstrasse 96, 8180 Bülach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 8. Februar 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin